

Vorlage Nr.: V2472/18  
Datum: 10. August 2018

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	07.08.2018	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	13.08.2018	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	21.08.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ortsbeirat Plauen	25.09.2018	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	22.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	23.10.2018	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	01.11.2018	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Bildung und Jugend**

### Gegenstand:

Sicherung der Mehrausgaben für die Universitätsgrundschule und die -oberschule durch konsumtive und investive Veränderungen im Haushalt des Schulverwaltungsamtes und im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung von Ziffer 8 „Die kommunale Finanzausstattung der Universitätsschule ist auf die durchschnittliche Höhe vergleichbarer Schulen festgeschrieben.“ des Beschlusses vom 17. August 2017 zu A0345/17 „Gründung der ‚Universitätsschule‘ in kommunaler Trägerschaft zum Schuljahr 2018/19“ und die Aufhebung von Ziffer 7 „Die kommunale Finanzausstattung der Universitätsschule wird auf die durchschnittliche Höhe vergleichbarer Schulen festgeschrieben.“ des Beschlusses vom 7. Juni 2018 zu V2352/18 „Standortentwicklung der Universitätsgrundschule und der Universitätsoberschule“ nach Maßgabe der Beschlusspunkte 2 bis 4.

2. Der Stadtrat bestätigt den zusätzlichen Finanzierungsbedarf im Ergebnishaushalt des Schulverwaltungsamtes von 13 700 Euro im Jahr 2019 und von 46 500 Euro im Jahr 2020 sowie für die Folgejahre gemäß Anlage 1 und beschließt die Übernahme in den Haushaltplan 2019/2020 sowie die mittelfristige Planung; nachteilige Auswirkungen auf andere kommunale Schulen sind ausgeschlossen.
3. Der Stadtrat bestätigt den zusätzlichen Finanzierungsbedarf im Finanzplan des Schulverwaltungsamtes von 262 600 Euro im Jahr 2019 und von 234 600 Euro im Jahr 2020 sowie für die Folgejahre gemäß Anlage 1 und beschließt die Übernahme in den Haushaltplan 2019/2020 sowie die mittelfristige Planung; nachteilige Auswirkungen auf andere kommunale Schulen sind ausgeschlossen.
4. Der Stadtrat stellt fest, dass an der Universitätsgrundschule kein Hort nach Paragraph 6 SächsKitaG eingerichtet werden kann und beschließt deshalb, der Universitätsgrundschule Personal im Sinne von Paragraph 40 Absatz 1 Nummer 6 SächsSchulG zur Verfügung zu stellen. Der Finanzbedarf bemisst sich am Kommunalanteil für Horte gemäß der jeweils zuletzt bekannt gemachten Betriebskostenabrechnung. Mit der Umsetzung wird der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen beauftragt. Der Betriebszuschuss ist entsprechend für das Jahr 2019 um 38 000 Euro (1,63 Vzä ab August), für das Jahr 2020 um 130 000 Euro und folgend gemäß Anlage 1 zu erhöhen. Nachteilige Auswirkungen auf andere Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Dresden sind ausgeschlossen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Freistaat darüber zu verhandeln, dass dieser die sich dort ergebenden Ersparnisse bei der Kindertagesstättenpauschale in gleicher Weise der Universitätsgrundschule zur Verfügung stellt, wie die Landeshauptstadt Dresden nach Beschlusspunkt 4.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

A0345/17 Gründung der „Universitätsschule“ in kommunaler Trägerschaft zum Schuljahr 2018/2019

V2144/17 Universitätsschule Dresden - Durchführung eines Schulversuches nach § 15 Absatz 1 SächsSchulG

V2352/18 „Standortentwicklung der Universitätsgrundschule und der Universitätsoberschule“

V1792/17 Fortschreibung der Schulnetzplanung, Planteile Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und Schulen in nicht kommunaler Trägerschaft

**aufzuhebende Beschlüsse:**

A0345/17 „Gründung der ‚Universitätsschule‘ in kommunaler Trägerschaft zum Schuljahr 2018/19“ vom 17. August 2017,

hier: Ziffer 8 „Die kommunale Finanzausstattung der Universitätsschule ist auf die durchschnittliche Höhe vergleichbarer Schulen festgeschrieben.“

V2352/18 „Standortentwicklung der Universitätsgrundschule und der Universitätsoberschule“ vom 7. Juni 2018

hier: Ziffer 7 „Die kommunale Finanzausstattung der Universitätsschule wird auf die durchschnittliche Höhe vergleichbarer Schulen festgeschrieben.“

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:	THH GB 2
Projekt/PSP-Element:	
Kostenart:	
Investitionszeitraum/-jahr:	
Einmalige Einzahlungen/Jahr:	
Einmalige Auszahlungen/Jahr:	Siehe Anlage 1
Laufende Einzahlungen/jährlich:	
Laufende Auszahlungen/jährlich:	
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik (einschließlich Abschreibungen):	Siehe Anlage 1

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:	THH GB 1 und 2
Produkt:	
Kostenart:	
Einmaliger Ertrag/Jahr:	
Einmaliger Aufwand/Jahr:	Siehe Anlage 1
Laufender Ertrag/jährlich:	
Laufender Aufwand/jährlich:	Siehe Anlage 1
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:	
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:	

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Siehe Begründung, Vorgriff auf HH-Plan  
2019/2020

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:*****Kurztext:***

*Das besondere Konzept der Universitätsschulen als Schulversuch erfordert gegenüber regulären Schulen z.T. erhebliche Abweichungen bei der Finanzausstattung. Die Vorlage trifft die dafür notwendigen Finanzentscheidungen. Außerdem ist zu entscheiden, in welcher Form und welchem Umfang Personal für die Unterstützung des gebundenen Ganztags an der Universitätsschule eingesetzt wird.*

**Ausgangslage/Bedarfsbeschreibung**

Beschlusspunkt 1:

Mit Beschluss vom 17. August 2017 zu A0345/17 „Gründung der ‚Universitätsschule‘ in kommunaler Trägerschaft zum Schuljahr 2018/19“ hat der Stadtrat auch Ziffer 8 beschlossen, welche lautet: „Die kommunale Finanzausstattung der Universitätsschule ist auf die durchschnittliche Höhe vergleichbarer Schulen festgeschrieben.“

Mit Beschluss vom 7. Juni 2018 zu V2352/18 „Standortentwicklung der Universitätsschule und der Universitätsoberschule“ hat der Stadtrat unter Ziffer 7 „Die kommunale Finanzausstattung der Universitätsschule wird auf die durchschnittliche Höhe vergleichbarer Schulen festgeschrieben.“ diese Beschlussfassung wiederholt.

Mit Beschluss vom 25. Januar 2018 zu V2144/17 „Universitätsschule Dresden - Durchführung eines Schulversuches nach § 15 Absatz 1 SächsSchulG“ hat der Stadtrat in Ziffer 3 beschlossen: „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Möglichkeit eine finanzielle Beteiligung des Freistaates Sachsen oder der Technischen Universität Dresden an der Betreuung der Schule Universitätsschule einzuwerben und die Finanzierung der Universitätsschule durch gesonderte Beschlussfassung des Stadtrates sicherzustellen.“ (Unterstreichungen durch Verfasser)

Diesem Auftrag wird mit dieser Vorlage nachgekommen, wobei sich die gesonderte Beschlussfassung und damit der Vorlageninhalt auf den zusätzlichen und von den regulären Schulen<sup>1</sup> abweichenden Finanzierungsbedarf beschränkt. Das besondere Konzept der Universitätsschule und -oberschule entwickelt für den Schulträger und dessen finanzielle Verpflichtungen

---

<sup>1</sup> Grund- bzw. Oberschulen ohne einen Schulversuch

Abweichungen mit Mehrbedarf in den Bereichen

Digitalisierung (Beschlusspunkte 2 und 3)

Gebundene Ganztagschule, jedoch kein Hort (Beschlusspunkt 4)

Beschlusspunkt 2:

Wie an anderen Schulen auch wird die Finanzierung durch konsumtive und investive Mittel des Schulträgers gesichert. Einen Teil der Aufwendungen trägt der Schulträger aus zentralen Mitteln, die jeweiligen Budgets werden zentral im Schulverwaltungsamt bewirtschaftet. Einen anderen Teil der Aufwendungen erhält die Schulleitung als Schulbudget zur eigenen Bewirtschaftung.

Schulbudgets für Aufbauschulen weichen von den Schulbudgets der Bestandsschulen ab, weil besonders für die Lehrmittelausstattung die schrittweise Erstausrüstung der aufwachsenden Jahrgangsstufen zu berücksichtigen ist. Dazu liegen dem Schulverwaltungsamt inzwischen genügend Erfahrungswerte vor. Die Schulbudgets für Universitätsgrundschule und -oberschule werden so gebildet, dass die Aufbausituation wie bei anderen im Aufbau befindlichen Schulen berücksichtigt ist.

Die Digitalisierung umfasst „sodass alle Schüler\_innen und Lehrer\_innen elektronische Endgeräte haben werden“<sup>2</sup>, darunter sind Notebooks mit berührungssensitivem Bildschirm zu verstehen<sup>3</sup>. Das Gerät an sich bietet Chancen für ein anderes Lernen, es kommt aber entscheidend auf seine Einbindung und Nutzung im täglichen Schulgebrauch an. Deshalb führt die Konzeption aus: „Neben den bestimmten bildungstechnologischen Elementen, wird in der Universitätsschule auch der Kern der Schulorganisation durch eine bildungstechnologische Anwendung gestützt.“

Der Schulträger geht damit von Mehraufwand aus für:

- Verfügbarkeit von leistungsfähigen Netzen (Anbindung des Schulstandortes, internes pädagogisches Netz, WLAN)
- Support für alle Hardware, besonders für die Notebooks in der Hand der Schülerinnen und Schüler<sup>4</sup>
- Bis zu dreifacher Aufwand für Softwarelizenzen, d.h. statt ca. 7 000 Euro jährlich dann 21 000 Euro jährlich, mithin 14 000 Euro zusätzlich<sup>5</sup>

Der Finanzbedarf ergibt sich aus der Anlage 1, Tabellenteil konsumtiv.

<sup>2</sup> Konzeption Universitätsschule - Kurzfassung- Stand November 2017, S. 4

<sup>3</sup> Anforderung technische Daten durch TUD: Prozessor Intel Core i3-6006U, 4GB RAM, 128 GB SSD

<sup>4</sup> Basis ist weiterhin das aktuelle Betriebskonzept der Medienunterstützung der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden. Jedoch gibt es bisher keine Erfahrungen zum Supportbedarf derart großer Mengen mobiler Geräte. Die Kalkulation beruht deshalb auf Annahmen. Das Supportlevel unterscheidet eine kurzfristige Reparatur bei zentralen Netzkomponenten (bis 2 Tage) sowie Reparatur/Austausch mobiler Endgeräte innerhalb 5 bis 7 Werktagen.

<sup>5</sup> Es gibt bisher keine Aussage der TUD, in welchem Maß sie sich in diesem Teilbereich unterstützend und finanziell engagieren will. Die LHD setzt darauf, dass der Einsatz so genannter Standardanwendungen, für die die notwendigen Prüferzertifikate der Hersteller und Lizenzgeber vorliegen, erfolgt. Eine Beauftragung der TUD oder Dritter für eine freie Programmierung durch die LHD ist nicht beabsichtigt.

### Beschlusspunkt 3:

Unter Bezug auf die Erläuterungen zu Beschlusspunkt 2 ist hier der investive Bedarf kalkuliert (Anlage 1, Tabellenteil investiv). Für die Notebooks ist Basis die technische Anforderung der TU Dresden (Prozessor Intel Core i3-6006U, 4GB RAM, 128 GB SSD) sowie eine gewisse Robustheit der Geräte, die intensiv beansprucht werden. Es wurde eine Nutzungsdauer von vier Jahren (Uni-GS) bzw. sechs Jahren (Uni-OS) kalkuliert. Ob alle Bauteile (Akku) so lange durchhalten ist ungewiss. Es werden jährlich drei v. H. des Gerätebestandes als Ersatzbedarf kalkuliert. Die anderen Gerätebedarfe ergeben sich aus der benannten Anlage.

### Beschlusspunkte 4:

Das mit Beschluss V2144/17 vom 25. Januar 2018 Universitätsschule Dresden „Durchführung eines Schulversuches nach § 15 Absatz 1 SächsSchulG“ vom Dresdner Stadtrat bestätigte Konzept des Schulversuches hat für die Universitätsgrundschule keinen Hort zum Inhalt. Nach rechtlicher Prüfung ist ein Hort nach SäKitaG nicht möglich, es fehlt an der notwendigen klaren räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Trennung von Schule und Hort. Trotzdem, so die TU Dresden am 23. Februar 2018 „handelt es sich bei der Universitätsschule um einen sogenannten gebundenen Ganztags. Die Schule ist Lern- und Lebensraum, es besteht keine klare Trennung mehr zwischen Angeboten der sogenannten Schule, des Hortes oder des Ganztags. Das bedeutet aber nicht, dass klassische Hortelemente und die Betreuung durch Erzieher\_innen in der Grundschule der Universitätsschule nicht mehr notwendig sind.“

Die Verwaltung schlägt hier vor, auf Grundlage von § 40 Absatz 1 Nummer 6 SächsSchulG dem Schulleiter Personal zur Absicherung des gebundenen Ganztags zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz (in Anwendung der vom Schulträger festgelegten Stellenbeschreibung) obliegt dann der Schulleitung, wie bei der Schulsekretärin bzw. dem Schulsekretär auch. Dieses Personal darf Aufsicht über die Schulkinder führen und soll bei der Umsetzung des Erziehungsauftrages nach SchulG mitwirken, aber keine Tätigkeit im inneren Schulbetrieb ausführen, d. h. es darf nicht in der Lehre aktiv werden und keine Bildungsaufgaben nach SchulG übernehmen.

Die Begrenzung des finanziellen Aufwandes auf den Kommunalanteil ergibt sich, weil für den Besuch einer Ganztagschule kein Elternbeitrag erhoben werden kann und weil kein Landeszuschuss für den Hort abgerufen werden kann, da es keinen Hort gibt. Das sich so ergebende Budget bildet das Personalkostenbudget, aus dem sich wiederum die Stellenzahl ergibt.

### Beschlusspunkt 5:

In der Begründung zu Beschlusspunkt 4 wird ausgeführt, dass die Landeshauptstadt Dresden beim Freistaat keine Landeszuschüsse für die Hortbetreuung beantragen kann. An regulären Grundschulen würden die Kinder aber zu fast 100 Prozent den Schulhort besuchen. Durch die Ganztagschule wird der Freistaat somit finanziell entlastet. Die so erzielte Entlastung soll aber ebenfalls der Universitätsgrundschule zugute kommen. Stimmt der Freistaat einem solchen Gedanken zu, obliegt diesem die verwaltungstechnische Abwicklung. Der Freistaat kann in Anwendung von § 3b "Eigenverantwortung" des Schulgesetzes nach Absatz 2 dem Schulträger pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen gewähren (die der Schulträger nutzen würde, um die Stellenzahl nach Beschlusspunkt 4 zu erhöhen) oder nach Absatz 6 der Schule eigenes zusätzliches Lehrerarbeitsvermögen pauschaliert zur Verfügung stellen.

## **Finanzierung**

Beschlusspunkte 2 und 3:

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für 2019/2020 konnten die genannten Bedarfe innerhalb der Mittelzuweisung für den Geschäftsbereich Bildung und Jugend/Schulverwaltungsamt, berücksichtigt werden. Nach gegenwärtigem Planungsstand ist das bisher zugewiesene Budget für das Schulverwaltungsamt auskömmlich, um diese zusätzlichen und überdurchschnittlichen Bedarfe zu berücksichtigen.

Beschlusspunkte 4:

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens konnten die genannten Bedarfe innerhalb der Mittelzuweisung Betriebszuschuss für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen bisher nicht berücksichtigt werden, der Mehrbedarf ist im Rahmen der weiteren Stadtratsbefassung mit der Vorlage zur Haushaltsatzung 2019/2020 als solcher einzustellen.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 Mehrausgaben für die Universitätsgrundschule und die -oberschule

Dirk Hilbert